

Änderung des Zinssatzes § 253 Absatz 2 HGB

Von Dagmar Niehaus , Heiligenhaus, 17. März 2016

Der Rechnungszinssatz nach § 253 II HGB wird durch eine Gesetzesänderung in Kürze höher werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass die abnehmende Tendenz des Zinssatzes eine zunehmende Belastung für die Unternehmen bewirkt, denn der seit einigen Jahren abnehmende Zinssatz löst eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen in den Unternehmen aus.

Die Änderung der Zinsfestlegung für die Handelsbilanz ist zu finden im „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ (... wer hätte dort gesucht ?) . Das Gesetz ist am 16.03.2016 in Kraft getreten.

Der höhere Zinssatz ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 enden. Für das Geschäftsjahr 2015 besteht ein Anwendungswahlrecht.

Was genau ändert sich beim Zinssatz nach § 253 II HGB ?

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen werden bisher mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Der sich daraus ergebende Zinssatz nach § 253 II HGB wird von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung bewirkt, dass zukünftig statt der 7-Jahres-Durchschnittsbildung eine 10-Jahres-Durchschnittsbildung erfolgt.

Wählt ein Unternehmen bereits rückwirkend zum 31.12.2015 die geänderte Zinsfestlegung, so ergibt sich zum 31.12.2015 statt bisher 3,89 % nach dem neuen Durchschnittszeitraum 4,31 %.

Was bedeutet dies für den Versorgungsausgleich ?

Der Rechnungszinssatz nach § 253 II HGB dient grundsätzlich der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Unternehmen.

Hilfsweise wird dieser Rechnungszinssatz jedoch auch häufig verwendet zur Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes für ein auszugleichendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung im Versorgungsausgleich.

Im Falle einer externen Teilung wird der korrespondierende Kapitalwert an einen anderen Versorgungsträger ausgezahlt zur Begründung eines neuen Rentenanspruchs für die ausgleichsberechtigte Person. Die Höhe des Kapitalwertes - und damit die Höhe des Rechnungszinssatzes, der den Kapitalwert bestimmt – ist dann also von erheblicher Bedeutung für die Höhe der späteren Rente.

Gilt für den Versorgungsausgleich der 7-Jahres-Zinssatz oder der 10-Jahres-Zinssatz ?

Der Gesetzgeber hat es mehr oder weniger den Versorgungsträgern überlassen, einen angemessenen Rechnungszinssatz für die Berechnung des Kapitalwertes zu finden. In der Praxis wenden die Versorgungsträger seither regelmäßig den Rechnungszinssatz nach § 253 II HGB an.

Die Frage, ob der HGB-Zinssatz für den Versorgungsausgleich angewandt werden kann, ist anhängig beim BGH.

Erschwerend hinzu kommt nun, dass klar zu stellen ist, ob der 7-Jahres-Durchschnittzinssatz oder der 10-Jahres-Durchschnittzinssatz anzuwenden ist.

Der Unterschied des 7-Jahres-Durchschnittzinssatz zum 10-Jahres-Durchschnittzinssatz würde beispielsweise im Dezember 2015 0,42 % betragen. Dies ist nicht unerheblich für den Versorgungsausgleich - es kann durchaus eine Verringerung des Kapitalwertes von 10 % ausmachen.

Nach meiner Auffassung muss es für Berechnungen des Versorgungsausgleichs beim 7-Jahres-Durchschnittzinssatz bleiben. Der Eingriff des Gesetzgebers in die Anwendung der Berechnungsformel des Zinssatzes dient einzig und allein dem Zweck, die handelsbilanzielle Belastung für die Unternehmen abzufedern. Dies kann und darf keine Auswirkung für den Versorgungsausgleich entfalten.

Unter der Voraussetzung, dass meine Auffassung allgemein geteilt wird – was sicherlich noch zu diskutieren ist – erfordert dies, dass die Deutsche Bundesbank zukünftig beide Zinssätze veröffentlicht. Hiervon gehe ich jedoch aus, weil die Unternehmen stets den Unterschiedsbetrag zum 7-Jahres-Durchschnittzinssatz ausweisen müssen.

Vorbehaltlich der Bestätigung meiner Auffassung zur Anwendung des 7-Jahres-Durchschnittzinssatzes ist künftig eine sorgfältige Prüfung der Angaben des Versorgungsträgers empfehlenswert. Ich befürchte, dass häufig beim Versorgungsträger erfragt werden muss, ob der 7-Jahres-Durchschnittszins oder der 10-Jahres-Durchschnittszins angewandt wurde.

Heiligenhaus, 17. März 2016

Dagmar Niehaus